



GEMEINDE ERESING

Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 01. Januar 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eresing folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4) und
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde Eresing oder ein von ihr beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

Bezeichnung	Nutzungs- dauer Jahre	Zuschlag	Grabnutzungsgebühr für Ruhefrist	Verlängerungsgebühr für 1 Jahr
Einzelgrab (1 Grabplatz)	20		200,00	10,00
Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabplätze)	20		300,00	15,00
Doppelgrab (2 Grabplätze)	20		360,00	18,00
Doppelgrab mit Tieferlegung (4 Grabplätze)	20		580,00	29,00
Urnengrab (2 Grabplätze)	20		240,00	12,00
Urnennische (2 Grabplätze)	20	532,00	740,00	37,00

- (2) Beim Neuerwerb ist diese Grabgebühr auf die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Während der Grabnutzungszeit darf eine Bestattung nur durchgeführt werden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht übersteigt. Andernfalls muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig verlängert werden. Bei der Berechnung der anteiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auf volle Monate aufzurunden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 532,00 €.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 180,00 €.
- (2) Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen direkt von diesem Unternehmen in Rechnung gestellt. Sie ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Satzung

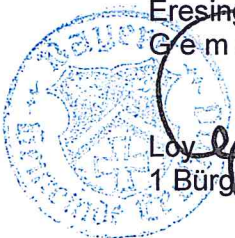
§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Eresing, den 21. Januar 2016
Gemeinde

Loy 
1 Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eresing Öffentlich-rechtliche Bestattungsgebühren ab 01.01.2016

Diese Anlage zur Friedhofsgebührensatzung umfasst nur die Gebühren für die hoheitlichen Vorbehaltsaufgaben der gemeindlichen Friedhofsverwaltung und damit nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Grabvergabe und der Beisetzung auf dem Friedhof entstehen.

Hiervon zu unterscheiden sind die privatwirtschaftlichen Bestattungskosten für die Dienstleistungen des Bestattungsunternehmens für Sarg und Wäsche, Blumenschmuck, Trauerfeier und nichtkommunale Bestattungsfomalitäten.

Soweit ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde kommunale Bestattungsaufgaben als Vertragsbestatter übernimmt, können die öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Art. 101 GO zusammen mit dem Entgelt für die privatwirtschaftlichen Leistungen direkt vom Vertragsbestattungsunternehmen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der hoheitlichen Gebühren richtet sich dabei nach dieser Anlage zur Gebührensatzung.

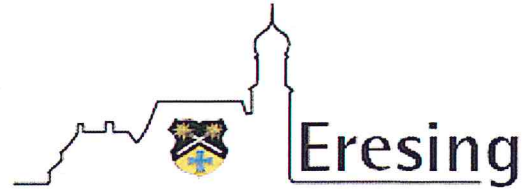
Das Bestattungsunternehmen hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, welche der Gebühren im Auftrag der Gemeinde erhoben werden. Die Rechnung über die öffentlich-rechtlichen kommunalen Friedhofsgebühren ist vierfach auszufertigen (für den Zahlungspflichtigen, die Friedhofsverwaltung und Kasse der Gemeinde Eresing und für das Bestattungsunternehmen) und der Gemeinde vom Bestatter zweifach zuzuleiten.

I. Verwaltungsgebühren

1. a) Graburkunde	20,00 €
b) Umschreibung	20,00 €
2. Bestattungsgenehmigung	20,00 €
3. Erlaubnis gewerblicher Arbeiten	20,00 €
4. sonstiges	nach Aufwand

II. Bestattungsgebühren

Leistung	Preis €
Friedhofswärterdienste	
Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör. Trockenkehren des Leichenhauses vor jeder Benutzung, Reinigung und Desinfektion.	82,00
Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung	
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern bis zu einer Tiefe von 1,80 m	235,00
Bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung)	295,00
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis zu 12 Jahren	120,00
Öffnen und schließen eines Urnengrabes	68,00
Öffnen und schließen eines Urnwandgrabes	68,00



Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Vorgenannte Satzung wurde am 21. Januar 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

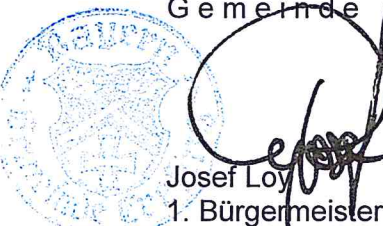
Die Anschläge wurden am 04.02.2016 angebracht und werden am 04.03.2016 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Eresing, den, 04. Februar 2016

Gemeinde

Josef Loy
1. Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2016

TOP 8 Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eresing;

Sach- und Rechtslage

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband schlägt in seinem Prüfungsbericht vom 12.06.2015 aus Gründen der Rechtssicherheit den Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eresing vor.

Nachdem zwischenzeitlich die Ausschreibung der Friedhofsbestattungsleistungen erfolgt ist, kann der Satzungserlass vorgenommen werden.

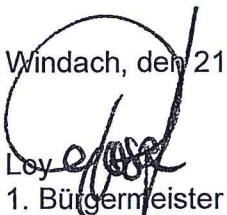
Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich weitgehend an der bisherigen Satzung mit den erforderlichen Änderungen.

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eresing wird zugestimmt.
2. Der Erlass der Satzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 21. Januar 2016

Ley 
1. Bürgermeister